

# Vertrag - Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen -

Nr. 06011/53301/04/2017

Zwischen dem

Land Sachsen-Anhalt

vertreten durch

das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung -----

vertreten durch

die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg -----

Universitätsplatz 2, 39106 Magdeburg -----

- ----- - -----

diese / dieser vertreten durch

das Dezernat Technik und Bauplanung -----  
Baudurchführende Ebene)

Universitätsplatz 2 ----- 39106 Magdeburg -----  
(Straße) ----- (Ort) -----

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und dem / den / der

- -----

- -----

- -----

vertreten durch

- -----

- -----

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Gegenstand des Vertrages

§ 2 - Grundlagen des Vertrages

§ 3 - Leistungen des Auftragnehmers

§ 4 - Fachlich Beteiligte

§ 5 - Termine und Fristen

§ 6 - Vergütung

§ 7 - Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

§ 8 - Ergänzende Vereinbarungen

x	Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)	-----
x	Vorläufige Honorarermittlung / Angebot	-----
x	HU -Bau- / Bauunterlage	-----
-	Aufschlüsselung der Nebenkosten	-----
x	Muster Verpflichtungserklärung	-----
x	Dokumentationsrichtlinien der OVGU	-----
-	-	-----
-	-	-----
-	-	-----
-	-	-----
-	-	-----
-	-	-----
-	-	-----



2.2.2 Für die weitere Bearbeitung (3.3 bis 3.9):  
Die mit der Einverständniserklärung des Bedarfsträgers versehene Entwurfsunterlage - Bau -

-  
-  
-

Abweichungen davon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

2.3 Der Auftragnehmer hat über §1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften zu beachten:

-  
-  
-

2.4 Baufachliche Planungsleistungen unterliegen

~~dem Baugenehmigungsverfahren \*)~~

~~dem Zustimmungsverfahren \*)~~

~~dem Kenntnisgabeverfahren \*)~~

nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes:

Sachsen-Anhalt

-  
-  
-

### § 3

#### Leistungen des Auftragnehmers

3.1 Auftragsumfang

Der Auftragnehmer führt seine Leistungen auf der Grundlage der ihm vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden Unterlagen aus.

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Leistungen nach

3.2

Er beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme

weitere Leistungen nach 3.3 bis 3.9 -einzelnd oder im Ganzen - zu übertragen. Die

Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn ihm vom Auf-

traggeber innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach 3.2

zumindest die Leistungen nach 3.3 übertragen werden.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der Leistungen nach

3.3 - 3.9

besteht nicht.

Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

3.2 Haushaltsunterlage -Bau- (HU -Bau-)

Erarbeiten der HU -Bau- nach Abschn. F 2 RLBau -,

einschließlich aller für die bauaufsichtliche Behandlung erforderlichen Unterlagen und Angaben.

3.2.1 Vorplanung

Das sind die Leistungen der Leistungsphase 2 der Anlage 12 zu § 42 bzw. 46 HOAI mit Ausnahme von:

Beschaffen der amtlichen Karten 0,5 v.H.

Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Bürgern und politischen Gremien 0,5 v.H.

Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen 0,5 v.H.

Bereitstellen von Unterlagen als Auszüge aus dem Vorentwurf zur Verwendung für ein Raumordnungsverfahren 0,5 v.H.

-  
-  
-  
-

\*) Nichtzutreffendes streichen

3.2.2 Entwurfsplanung

Das sind die Leistungen der Leistungsphase 3 des der Anlage 12 zu § 42 bzw. 46 HOAI mit Ausnahme von:

Ermitteln und Begründen zuwendungsfähiger Kosten sowie	
Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung	1,0 v.H.
Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Bürgern und politischen Gremien	0,5 v.H.
Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs aufgrund von Bedenken und Anregungen	0,5 v.H.
-	-
-	-
-	-
-	-

Der Auftragnehmer hat diejenigen Pläne und Angaben vorzulegen, die zur Erfüllung der Forderungen zu Abschnitt F2.3.1 RLBau notwendig sind. Dies sind insbesondere:

Für Ingenieurbauwerke:		Für Verkehrsanlagen:
Übersichtsplan	M = 1: 1 000	M = 1: -
Katasterkarte	mit Eintragungen	-
Lageplan	M = 1: 500	M = 1: -
Baupläne	M = 1: 100	M = 1: -

In den Bauplänen sind die zur Kostenberechnung erforderlichen Planungsdaten nachzuweisen.

Erläuterungsbericht nach Muster 7

mit Anlagen 1 und 2  
- Abschn. F2.3.2 RLBau -

mit Anlage 1  
- Abschn. F2.3.2 RLBau -

Kostenberechnung nach Muster - Abschn. F2.3.3 RLBau -

3.3 Genehmigungsplanung einschließlich der für die bauaufsichtliche Behandlung notwendigen Angaben, Berechnungen und Vorlagen.

Das sind die Leistungen der Leistungsphase 4 der Anlage 12 zu § 42 bzw. 46 HOAI mit Ausnahme von:

Einreichen der Unterlagen	0,25 v.H.
Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis	0,25 v.H.
Mitwirken beim Erläutern gegenüber Bürgern	0,25 v.H.
Mitwirken beim Planfeststellungsverfahren	0,25 v.H.
-	-
-	-
-	-
-	-

Der Auftragnehmer hat insbesondere vorzulegen

für Ingenieurbauwerke:		für Verkehrsanlagen:
Lageplan	M = 1: -	M = 1: -
Baupläne	-	-
-	M = 1: -	M = 1: -
-	M = 1: -	M = 1: -
-	M = 1: -	M = 1: -
-	M = 1: -	M = 1: -

3.4 Ausführungsplanung nach Abschnitt F 3 RLBau

3.4.1 Ausführungsplanung nach Abschnitt F 3.3 RLBau

Das sind die Leistungen der Leistungsphase 5 der Anlage 12 zu § 42 bzw. 46 HOAI mit Ausnahme von:

-	-
-	-
-	-
-	-
-	-
-	-
-	-

Der Auftragnehmer hat insbesondere vorzulegen:

Ausführungszeichnungen

für Ingenieurbauwerke:

Lagepläne	M = 1:	250
Schnitte	M = 1:	100
-	M = 1:	-
-	M = 1:	-
-	M = 1:	-

für Verkehrsanlagen:

-	M = 1:	-
-	M = 1:	-
-	M = 1:	-
-	M = 1:	-
-	M = 1:	-

Berechnungen

-	-
-	-
-	-

3.5 Leistungen für die Vergabe

3.5.1 Vorbereiten der Vergabe \*\*)

Das sind die Leistungen der Leistungsphase 6 der Anlage 12 zu § 42 bzw. 46 HOAI mit Ausnahme von:

-	-
-	-
-	-
-	-
-	-

3.5.2 Mitwirkung bei der Vergabe

Das sind die Leistungen aus Leistungsphase 7 der Anlage 12 zu § 42 bzw. 46 HOAI mit Ausnahme von:

Zusammenstellen der Verdingungsunterlagen für alle Leistungsbereiche	0,5 v.H.
Einholen der Angebote	0,5 v.H.

-	-
-	-
-	-
-	-

3.6 Leistungen für die Bauoberleitung

Das sind die Leistungen aus Leistungsphase 8 der Anlage 12 zu § 42 bzw. 46 HOAI mit Ausnahme von:

<del>In Verzug setzen der ausführenden Unternehmer</del>	1 v.H.
<del>Auflisten der Verjährungsfristen</del>	1 v.H.
<del>Kostenfeststellung</del>	1 v.H.
Stellen der Anträge für behördliche Abnahmen	0,5 v.H.
Übergabe des Objekts	0,5 v.H.

-	-
-	-
-	-
-	-

3.7 Örtliche Bauüberwachung

3.7.1 Das sind die Leistungen der Anlage 2, Punkt 2.8.8 HOAI mit Ausnahme von:

-	-
-	-
-	-
-	-
-	-
-	-

3.7.2 Eingehende Rechnungen sind sofort auf ihre Prüffähigkeit zu kontrollieren und unverzüglich sachlich \*)

fachtechnisch \*) und rechnerisch zu prüfen und festzustellen. Die festgestellten Rechnungen sind dem Auftraggeber so rechtzeitig vorzulegen, dass er die Auszahlung innerhalb der vertraglichen Zahlungsfristen bewirken kann.

Fristen zur Rechnungsvorlage beim Auftraggeber:

Abschlagsrechnungen:	15,00
Teil-/Schlussrechnungen:	20,00

\*) Nichtzutreffendes streichen

\*\*) Hierbei sind Standardleistungsbuch (STLB-Bau) und Standardleistungskatalog (StLK) zu verwenden

Zur Feststellung der Rechnungen sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen wie Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und sonstige begründende Unterlagen unverzüglich und vollständig zu prüfen. Der Auftragnehmer hat die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen; Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen. Ein Unterstreichen von Texten ist nicht erforderlich.

Die Mengenberechnungen und Abrechnungszeichnungen sind mit folgender Bescheinigung zu versehen:

"In allen Teilen geprüft und mit den aus der Mengenberechnung (Abrechnungszeichnung) ersichtlichen Änderungen für richtig befunden."

..... (Ort) ..... (Datum)  
 .....  
 (Unterschrift des Auftragnehmers)

Die Rechnungen sind mit Eingangsvermerk und mit folgender Bescheinigung der Auftragnehmers für die sachliche, fachtechnische und rechnerische Feststellung:

"Sachlich und rechnerisch richtig" \*)

und für die fachtechnische und rechnerische Feststellung:

"Fachtechnisch und rechnerisch richtig" \*)

zu versehen.

Endbetrag: ..... €

..... (Ort) ..... (Datum)  
 .....  
 (Unterschrift des Auftragnehmers)

Mit den Bescheinigungen übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung dafür, dass

- nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang, wie berechnet, vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind,
- die Vertragspreise eingehalten worden sind,
- alle Maße, Mengen, Einzelsätze und Ausrechnungen richtig sind.

Bei der Behandlung der Rechnung und der diese begründenden Unterlagen ist Abschnitt J der RL Bau zu beachten.

~~3.7.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an der Baustelle von Beginn der Arbeiten an bis zur Abnahme des Ingenieurbauwerks / der Verkehrsanlage ein Baubüro ausreichend zu besetzen. Die Räume für dieses Baubüro einschließlich, der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung, werden vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt. \*)~~

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeit richtet. \*)

3.7.4 Die mit dem Überwachen der Bauausführung Beauftragten müssen grundsätzlich über eine abgeschlossene Fachausbildung (Dipl.- Ing., TH / FH oder Bachelor / Master) und eine angemessene Baustellenpraxis - in der Regel von mindestens drei Jahren - verfügen. Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen; er ist berechtigt, die nach 3.7.2 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

Bestellen und Wechsel des örtlichen Vertreters des Auftragnehmers bedürfen des schriftlichen Einvernehmens der Vertragspartner.

\*) Nichtzutreffendes streichen



§ 5

Termine und Fristen

5.1 Für die Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

5.1.1	:	- - - - -
5.1.2	:	- - - - -
5.1.3	:	- - - - -
5.1.4	:	- - - - -

Termine / Fristen für die Lieferung der Pläne, Leistungsverzeichnisse und sonstigen Unterlagen, die in den Planungs- und Baubesprechungen festgelegt bzw. konkretisiert und fortgeschrieben werden, sind vom Auftragnehmer vertraglich nachzuvollziehen. Über Festlegung der Termine ist vom Auftragnehmer eine Niederschrift zu erstellen und dem Auftraggeber unverzüglich zuzuleiten. Mit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers zu diesen Termin- / Fristenfestlegungen in der Niederschrift werden diese Vertragsbestandteil.

§ 6

Vergütung

6.1 Der Honorarermittlung werden zu Grunde gelegt:

6.1.1 Anrechenbare Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 41 bzw. 45 HOAI

Für die Leistungen nach §§ 3.2 – 3.5 auf der Grundlage der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung zur HU -Bau-, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.  
Solange diese nicht vorliegt, ist die genehmigte Kostenermittlung zum Bauantrag ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

6.1.1.1 ~~Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 41 bzw. § 45 HOAI die Eingangstafelwerte des § 43 Abs.1 bzw. § 47 Abs.1 HOAI (25.565 €), werden die Leistungen gemäß § 6.5 des Vertrages wie folgt vergütet:~~

- - - - -

6.1.1.2 ~~Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 41 bzw. § 45 HOAI die Tafelwerte des § 43 Abs.1 bzw. § 47 Abs.1 HOAI (25.564.594 €), werden die Leistungen wie folgt vergütet:~~

- - - - -

6.1.2 Die Honorarzonen im Sinne des § 43 Abs.2-4 und Anlage 3 Objektlisten Pkt. 3.4 HOAI für folgende

Ingenieurbauwerke nach 1.1.1

Bezeichnung	Honorarzone
Tiefbauplanung für eine neue Wärme- und Kältetrasse	III
- - - - -	
- - - - -	-
- - - - -	

6.1.3 Die Honorarzonen im Sinne des § 47 Abs.2 und Anlage 3 Objektlisten Pkt. 3.5 HOAI für folgende

Verkehrsanlagen nach 1.1.2

Bezeichnung	Honorarzone
- - - - -	-
- - - - -	
- - - - -	-
- - - - -	

6.1.4 Folgende Bewertung der Leistungen für Ingenieurbauwerke

Bezeichnung der Ingenieurbauwerke nach 6.1.2	1.1.1.1	----	----	----
Teilleistungssätze	v.H.	v.H.	v.H.	v.H.
Vorplanung -3.2.1-	20,00	-	-	-
Entwurfsplanung -3.2.2-	25,00	-	-	-
Genehmigungsplanung -3.3-	-	-	-	-
Ausführungsplanung -3.4-	15,00	-	-	-
Vorbereiten der Vergabe -3.5.1-	10,00	-	-	-
Mitwirkung bei der Vergabe -3.5.2-	4,00	-	-	-
Leistungen für die Bauoberleitung -3.6-	15,00	-	-	-
<b>Summe der Teilleistungssätze</b>	<b>89,00</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>

6.1.5 Folgende Bewertung der Leistungen für Verkehrsanlagen

Bezeichnung der Verkehrsanlagen nach 6.1.3	----	----	----	----
Teilleistungssätze	v.H.	v.H.	v.H.	v.H.
Vorplanung -3.2.1-		-	-	-
Entwurfsplanung -3.2.2-		-	-	-
Genehmigungsplanung- -3.3-	-	-	-	-
Ausführungsplanung -3.4-		-	-	-
Vorbereiten der Vergabe -3.5.1-		-	-	-
Mitwirkung bei der Vergabe -3.5.2-		-	-	-
Leistungen für die Bauoberleitung -3.6-		-	-	-
<b>Summe der Teilleistungssätze</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>

-  
- - - - -  
-  
- - - - -

6.1.6 Als Honorarsatz wird der Mindestsatz der Honorartafel nach § 43 Abs. 1 bzw. § 47 Abs. 1 HOAI vereinbart

— zuzügl.

- - - - - v. H. der Differenz zum Höchstsatz für Ingenieurbauwerk nach -----  
 - - - - - v. H. der Differenz zum Höchstsatz für Ingenieurbauwerk nach -----  
 - - - - - v. H. der Differenz zum Höchstsatz für Verkehrsanlage nach -----  
 - - - - - v. H. der Differenz zum Höchstsatz für Verkehrsanlage nach -----

6.1.7 Das Honorar für die Leistungen bei der örtlichen Bauüberwachung nach Anlage 2 Punkt 2.8.8 HOAI wird wie folgt ermittelt:

6.1.7.1 v.H. der anrechenbare Kosten nach § 41 bzw. 45 HOAI \*)

Ingenieurbauwerke	Verkehrsanlagen
mit 15,00 v.H.	mit ----- v.H.
mit ----- v.H.	mit ----- v.H.

6.1.7.2 pauschal unter Zugrundelegung der geschätzten Bauzeit

Ingenieurbauwerke	Verkehrsanlagen
mit ----- €	mit ----- €
von ----- Monaten	von ----- Mon.
mit ----- €	mit ----- €
von ----- Monaten	von ----- Mon.

6.1.8 Für Leistungen im Bestand wird das Honorar aller Leistungsphasen gemäß § 35 HOAI wie folgt erhöht

Ingenieurbauwerke	Verkehrsanlagen
----- v.H.	----- v.H.
----- v.H.	----- v.H.

6.1.9 Für Instandhaltungen / Instandsetzung wird das Honorar für die Leistungsphase 4 gemäß § 36 HOAI wie folgt erhöht:

Ingenieurbauwerke	Verkehrsanlagen
----- v.H.	----- v.H.
----- v.H.	----- v.H.

6.1.10 mehrere Objekte

Das Honorar für die Leistungsphasen 1-7 wird wie folgt vereinbart:  
für die 1.-4. Wiederholung

-----  
-----  
= Minderung um 50% des Honorars,

für die 5.-7. Wiederholung

-----  
-----  
= Minderung um 60% des Honorars

ab der 8. Wiederholung

-----  
-----  
= Minderung um 90% des Honorars,

Das Honorar für die Bauüberleitung und örtliche Bauüberwachung wird nicht reduziert.

6.2 Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht feststehen, treten für die Bemessung der Abschlagszahlungen an deren Stelle der Reihe nach

für Leistungen nach 3.2 und 3.3

die nach § 41 bzw. 45 HOAI anrechenbaren Kosten der genehmigten Kostenermittlung zum Bauantrag ohne Umsatzsteuer

für Leistungen nach 3.4 bis 3.7

die nach § 41 bzw. 45 HOAI anrechenbaren Kosten der seitens des Auftraggebers genehmigten Kostenberechnung zur HU -Bau-, ohne Umsatzsteuer

Entsprechendes gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.

\*) Nichtzutreffendes streichen



